

2.

Entgeltordnung für das Städtische Museum der Stadt Eisenhüttenstadt

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und des § 6 Abs. 2 der Satzung über das „Städtische Museum“ der Stadt Eisenhüttenstadt vom 29. September 2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 05.07.2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten, Veranstaltungen und Dienstleistungen des Städtischen Museums mit seinen drei Abteilungen:

Abt. Stadtgeschichte	Löwenstraße 4
Abt. Galerie & Kunstsammlung	Löwenstraße 4
Abt. Feuerwehr- und Technikmuseum	Heinrich-Pritzsche-Straße 26

sowie für die Nutzung des Veranstaltungsraumes und des Museumshofes in der Löwenstraße 4 sind privatrechtliche Entgelte zu entrichten.

(2) Die Entgelte werden nach Sach- und/oder Zeitaufwand berechnet.

(3) Die Höhe der Entgelte bestimmt sich nach §§ 2, 3 und 4 der Entgeltordnung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Eintrittsentgelte

(1) Für den Besuch der ständigen Ausstellungen des Städtischen Museums sind Eintrittsentgelte wie folgt zu entrichten.

1. Eintritt pro Besucher	6,00 €
2. Ermäßigter Eintritt pro Besucher	3,50 €
3. Familienkarte, ab 3 Personen mit mindestens einem Kind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	7,50 €
4. Eintritt für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (gilt nur für Abt. Feuerwehr- und Technikmuseum)	3,50 €
5. Gruppenkarte (ab 10 Personen) pro Besucher	3,00 €
6. Kombikarte (für alle Abteilungen) pro Besucher	8,50 €
7. Ermäßigte Kombikarte pro Besucher	4,50 €
8. Familienkombikarte (für alle Abteilungen) ab 3 Personen mit mindestens einem Kind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	11,50 €

(2) Werden Sonderausstellungen des Städtischen Museums gezeigt, die nicht unter Abs. 1 fallen, stellen diese ein erweitertes Angebot dar. Die Entgelte für Sonderausstellungen sind abhängig vom Kostenumfang der Organisation und den zu erwartenden Besuchern der jeweiligen Sonderausstellung.

Die Höhe der Eintrittsentgelte variiert abhängig von den Kosten der jeweiligen Sonderausstellungen:

1. Eintritt pro Besucher	5,00 € bis 15,00 €
2. Ermäßigter Eintritt pro Besucher	3,00 € bis 10,00 €
3. Familienkarte, ab 3 Personen mit mindestens einem Kind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	8,00 € bis 25,00 €
4. Gruppenkarte (ab 10 Personen) pro Besucher	3,00 € bis 10,00 €

(3) Führungen für Einzelpersonen, Familien oder Gruppen sind auf Voranmeldung und gegen gesonderte Entgeltzahlung möglich.

Das Entgelt hierfür beträgt pro Person	5,00 €
Das Mindestentgelt pro Führung beträgt jedoch	20,00 €

(4) Die Entgelte für Veranstaltungen des Städtischen Museums, die nicht unter Abs. 1 und Abs. 2 fallen, sind abhängig vom Kostenumfang der Organisation und den zu erwartenden Besuchern der jeweiligen Veranstaltung. Das Entgelt wird von der/dem Leiter/in individuell für jede Veranstaltung festgelegt.

Das Entgelt variiert je nach Veranstaltung 10,00 € bis 100,00 €.

Bestellte Eintrittskarten sind 7 Tage vor der betreffenden Veranstaltung abzuholen. Nichtabgeholte Karten gehen nach Ablauf der Frist in den freien Verkauf.

(5) Das ermäßigte Entgelt nach Abs. 1 und Abs. 2 gilt für:

- Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende mit gültigem Schüler- bzw. Studentenausweis
- Auszubildende
- Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII

Die Nachweise/Ausweise sind unaufgefordert an der Kasse vorzulegen.

(6) Vom Entgelt nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 sind befreit:

- Gruppenführungen für angemeldete Kindertagesstätten und allgemeinbildende Schulen
- die Begleitperson von Kinder- und Schülergruppen mit einer Stärke von mindestens 10 Personen bei Gruppenkarten nach Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 4
- eine berechnigte Begleitperson von schwerbehinderten Menschen (mit Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis)

- Mitglieder des Fördervereins MuseumPlus. Verein zur Förderung des Städtischen Museums Eisenhüttenstadt e. V.,
- Mitglieder des Fördervereins der Freunde und Förderer des Feuerwehr- und Technikmuseums Eisenhüttenstadt e. V.,
- Mitglieder des Deutschen Museumsbundes (DMB),
- Mitglieder des Museumsverbandes des Landes Brandenburg e. V.
- Mitglieder des International Council of Museum (ICOM)

§ 3 Nutzungsentgelt für Vermietungen

(1) Der Veranstaltungsraum und der Museumshof können gegen Entgelt zum Zwecke der Durchführung von Veranstaltungen Dritter genutzt werden.

(2) Das Nutzungsentgelt richtet sich nach der Nutzungszeit und beträgt:

Nutzung pro Stunde	75,00 € zzgl. MwSt.
Nutzung ab 2 Stunden und nach individueller Vereinbarung	150,00 € bis 950,00 € zzgl. MwSt.

§ 4 Entgelte für Ausleihe

(1) Für die Ausleihe von Sachzeugen und Sammlungsgegenständen aus dem Fundus des Feuerwehr- und Technikmuseums ist ein Entgelt zu entrichten.

Diese Entgelte sind abhängig von der Zeitdauer der Ausleihe und dem Alter der Gegenstände. Sie betragen für:

1. Effekten, wasserführende Armaturen, Kleinteile, Leitern, Hydranten, Kettensägen		
Herstellungsjahr vor 1950	pro Tag und Stück	20,00 €
Herstellungsjahr nach 1950	pro Tag und Stück	10,00 €
2. Tragkraftspritzen und Anhänger		
Herstellungsjahr vor 1950	pro Tag und Stück	50,00 €
Herstellungsjahr nach 1950	pro Tag und Stück	30,00 €
3. Handdruckspritzen	pro Tag und Stück	50,00 €
4. Feuerwehrfahrzeuge		
Herstellungsjahr vor 1950	pro Tag und Stück	100,00 €
Herstellungsjahr nach 1950	pro Tag und Stück	80,00 €

(2) Alle anfallenden Nebenkosten zur Betreibung, Sicherung, Versicherung und zum Transport der ausgeliehenen Gegenstände obliegen dem Leihnehmer.

(3) Die Modalitäten der Ausleihe werden in gesondert abzuschließenden Verträgen geregelt.

**§ 5
Umsatzsteuer**

Sofern Leistungen des Städtischen Museums derzeit und zukünftig einer Besteuerung nach Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen sollten, ist zu den Entgelten noch die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

**§ 6
Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist, wer das Städtische Museum Eisenhüttenstadt, deren Angebote und Veranstaltungen bzw. Dienstleistungen in Anspruch nimmt.

**§ 7
Fälligkeit der Entgelte**

Entgelte werden wie folgt fällig:

- Entgelte gemäß § 2 werden beim Kauf der Eintrittskarte fällig.
- Entgelte gemäß §§ 3 und 4 werden 7 Werktage vor Beginn der Nutzung/Ausleihe fällig.

**§ 8
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Entgeltordnung des Städtischen Museums der Stadt Eisenhüttenstadt tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Städtischen Museums der Stadt Eisenhüttenstadt vom 15. August 2017 außer Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 22. AUG. 2023



Frank Balzer
Bürgermeister